

§ 24 TSch-SV Haltung von Tieren in Tierasylen und Gnadenhöfen

TSch-SV - Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

Tierasyle und Gnadenhöfe müssen jedenfalls über folgende Räumlichkeiten verfügen:

1. getrennte Unterkünfte für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. eine in geeigneter Weise ausgestattete zusätzliche Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere,
3. eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at